



Konferenz Sächsischer Studierendenschaften, c/o Student_innenrat Universität Leipzig
Universitätsstraße 1 • 04109 Leipzig

Ausschusses für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus
Vorsitzende
Frau Dr. Maicher, MdL
Postfach 11 01 33
01330 Dresden

Referent Hochschulpolitik
Felix Fink

Sprecher*innen
Sabine Giese
Uta Lemke

Leipzig, 03.05.2022

per E-Mail an:
Ausschuss.AWK@slt.sachsen.de

Schriftliche Anhörung zum Entwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ (Drucksache 7/9596)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus des Sächsischen Landtages,

Die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS) dankt für die Möglichkeit zum Einbringen der studentischen Perspektive zum Gesetzesentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ (SächsHSFG). Hiermit möchten wir unsere Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung auf Basis des Beschlusses des Landessprecher*innenrates der KSS vom 23.04.2022 vorlegen.

Die KSS begrüßt grundsätzlich die beiden vorgeschlagenen Änderungen zur Erhöhung der zulässigen Befristungsdauer von Juniorprofessor*innen und verbeamteten Akademischen Assistent*innen sowie zur Ermächtigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK), in Ausnahmefällen wie pandemischen Notlagen die Regelstudienzeit durch eine Rechtsverordnung zu verlängern. Die Möglichkeit zur Durchführung digitaler Prüfungen kann aus Sicht der KSS zwar perspektivisch in das Hochschulgesetz aufgenommen werden, wird in der derzeitigen Fassung aber entschieden zurückgewiesen. Die Klärung der sich aufdrängenden Fragen benötigt Zeit und einen intensiven Austausch der Beteiligten, welcher binnen weniger Wochen (Frist zur Stellungnahme) nicht realisiert werden konnte und von den Akteur*innen auch bis jetzt noch nicht angestoßen wurde.

Die KSS empfiehlt dem Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus des Sächsischen Landtages insofern

1. hinsichtlich der vorgelegten Änderungen zur a) Verlängerung Befristungsdauer und c) zur Ordnungsermächtigung des SMWK zur Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit unter Berücksichtigung der Anmerkungen der KSS dem Sächsischen Landtag zur **Annahme** zu empfehlen
2. hinsichtlich der vorgelegten Änderungen zur b) Ermöglichung von Onlineprüfungen dem Sächsischen Landtag die **Zurückstellung** zu empfehlen

Seite 1 von 6

Sprecher*innen
Sabine Giese
Uta Lemke

Tel.: (0341) 97 37 850
Giese: 0152 21874904
Lemke: 01573 9655431

Konferenz Sächsischer Studierendenschaften
c/o Student_innenrat Universität Leipzig
Universitätsstraße 1 in 04109 Leipzig

www.kss-sachsen.de
sprecherinnen@kss-sachsen.de

Im Folgenden möchten wir unsere Position zu den drei inhaltlichen Änderungen begründen:

a) Verlängerung von zulässiger Befristungsdauer für Juniorprofessor*innen und verbeamtete Akademische Assistent*innen wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:

Wir befürworten die Ermöglichung zur Verlängerung der Befristungsdauer für Juniorprofessor*innen sowie verbeamtete Akademische Assistent*innen. Auch diese Personengruppen waren pandemiebedingt von Verzögerungen in ihrer wissenschaftlichen Arbeit betroffen. Wir möchten jedoch anregen, sofern noch nicht geschehen, *auch die Juniorprofessor*innen im Tenure-Track-Programm aufzunehmen*, um auch ihnen an dieser Stelle mehr Planbarkeit und Transparenz zu ermöglichen.

b) Verankerung digitaler Prüfungen im SächsHSFG und Schaffung datenschutzrechtlicher Voraussetzungen

Vorangestellt sieht die KSS in der "Zulassung zu Prüfungen und deren Durchführung, auch in digitaler Form" und dem weiteren Entwurfstext, in dem die Formulierung „digitale Prüfungen“ gewählt wurde *erheblichen Bedarf nach Begriffspräzisierung und Spezifizierung*. Der Begriff „digitale Prüfungen“ umfasst nicht nur online abgelegte Prüfungen, sondern beispielsweise auch am PC abgenommene Programmierklausuren in der Informatik vor Ort in den Hochschulen¹. Klausuren dieser Art waren auch schon vor der Coronapandemie gängige Praxis und bedürfen keiner zusätzlichen Legitimation. *Damit stellt sich die Frage, ob die Gesetzesänderung nicht eigentlich sogenannte Onlineprüfungen meint*, welche online schriftlich über Lernplattformen wie Moodle oder OPAL mit Teilnahme an einer Audio-/Videokonferenz, oder mündlich über Audio-/Videokonferenzen stattfinden. Im Folgenden gehen wir davon aus, dass sich der Gesetzestext auf Onlineprüfungen im Sinne des Ableistens der Prüfung in häuslicher Umgebung meint.

Natürlich ist die Notwendigkeit, Prüfungen auch online durchführen zu können, durch die pandemische Notlage der letzten Jahre noch einmal besonders deutlich geworden. Eine gesetzliche Regelung ist zu gegebener Zeit insofern die logische Folge. Dass die Durchführung von Onlineprüfungen jedoch auch bereits in Anbetracht der bestehenden Gesetzeslage möglich ist, haben die Hochschulen während der Pandemie bewiesen. Uns erklärt sich die Eilbedürftigkeit insofern nicht.

Die KSS verurteilt nachhaltig, dass intensive Eingriffe in die Privatsphäre der Studierenden durch sogenanntes Proctoring im Gesetzesentwurf nicht ausgeschlossen werden. Hierzu zählt das Aufnehmen des gesamten Zimmers sowie der Arbeitsfläche durch eine oder mehrere Kameras, welche dann durch die Prüfenden zur Überwachung der Prüflinge benutzt werden oder automatisiert durch Überwachungstools wie Proctorio ausgewertet werden. Bei der Verwendung von Überwachungssoftware, welche jede Handbewegung der Studierenden auswertet, wird nicht „nur“ die Privatsphäre der Studierenden verletzt, sondern auch die Prüfungsfähigkeit durch eine ständige Sorge um falsche Bewegungen vermindert. Eine weitere denkbare Grenzüberschreitung wäre die Pflicht zur Installation von Überwachungssoftware auf dem privaten Rechner. Zahlreiche Argumente verschiedener Körperschaften sprechen weiterhin gegen die Anwendung dieser Überwachungsmaßnahmen und diesen einschneidenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte Studierender².

¹ Vgl. Morgenroth, Carsten (2021): Corona in der Hochschulpraxis, Teil II: Online-Prüfungen S. 130, https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2021/03/03_02_2021_Morgenroth.pdf

² Hochschulforum Digitalisierung (<https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/pruefungen-pandemie-online-proctoring-ist-keine-loesung>); Analyse der Rechtslage - Ordnung der Wissenschaft (https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2021/03/03_02_2021_Morgenroth.pdf); Netzpolitik - Artikel zu Gutachten/Handreichung Datenschutzbeauftragter zum Maß des Zulässigen (<https://netzpolitik.org/2021/datenschuetzer-unis-duerfen-bei-online-pruefungen-weniger-ueberwachen/>); Haxko - Kritische Analyse von Online-Proctoring-Diensten (Kritik, anbieterspezifische und generelle Problematiken sowie Alternativen (<https://haxko.space/themen/datenschutz/proctoring/>))

Das Ablegen einer Prüfung mit den beschriebenen Überwachungsmechaniken ist im Hinblick auf die Verletzung der Grundrechte mit der Begründung der Hochschulbildung nicht rechtfertigbar. Bezugnehmend auf den einschneidenden Eingriff in die grundgesetzlich festgeschriebenen Persönlichkeitsrechte möchten wir an dieser Stelle Morgenroth (2021, S. 121) zitieren:

„Vor diesem Hintergrund ließe sich bereits fragen, ob die Abbildungen der Privatsphäre der Studierenden durch die Kameraführung während der Prüfungen neben dem informationellen Selbstbestimmungsgehalt überhaupt eine weitere Schutzsubstanz beanspruchen oder ob hier nicht ausschließlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, das nach deutschem Verfassungsverständnis den grundrechtlichen Datenschutz vermittelt, allein aktiv ist. Ein Blick auf die Ebene des Grundrechtseingriffs untermauert diese These. Denn die Struktur von Art. 13 GG regelt derartige Maßnahmen nicht unmittelbar. Besonders eingriffsintensive oder typische Maßnahmen, beispielsweise Lauschgriffe zu Zwecken der Strafverfolgung, werden in Art. 13 Abs. 2 bis 5 GG erfasst. Die Auffangklausel von Art. 13 Abs. 7 GG setzt das Vorliegen einer Gefahr von enger Intensität voraus, die im Rahmen regulärer Durchführung von Hochschulbildung erkennbar nicht vorliegt.“

Den Hochschulen die Ausformulierung der datenschutzrechtlichen Bedingungen zu überlassen, hält die KSS für einen Fehler, da trotz der Unterschiede zwischen den Hochschulen alle sächsischen Studierenden die gleichen Datenschutzrechte haben sollten. **Deswegen sind im Gesetzestext Mindeststandards zu definieren. Die SächsHSPersDatVO gem. § 14 Abs. 3 SächsHSFG kann somit weiterhin Bestand haben und ist ggf. entsprechend anzupassen.**

Ein weiteres Beispiel für landesweit verbindliche Mindeststandards zur Abnahme von Onlineprüfungen stellt aus unserer Sicht die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung vom 16. September 2020 dar, wenngleich diese entsprechend unseren Forderungen anzupassen wäre. **Bei einer Ausarbeitung der datenschutzrechtlichen Bedingungen durch die Hochschulen selbst sollten jedoch mindestens auch die Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Hochschulen angehört werden.**

Anstelle in der Onlineprüfung auf Überwachungsmethoden zu setzen, um Täuschungsversuche zu vermeiden und damit faire Prüfungsbedingungen für alle Studierenden zu schaffen, schlägt die KSS vor, vor allem kompetenzorientiert, beispielsweise durch Open Book Klausuren, zu prüfen, sodass ein Betrug gar nicht erst möglich ist. **Wenn eine Prüfung (aus Sicht der Lehrenden) nicht ohne relevante Gefahr von Täuschungsversuchen digital durchgeführt werden kann, bleibt das Präsenzprüfungsformat unabdingbar.**

Bei der Abschätzung von notwendigen Überwachungsmethoden wird zumeist vollkommen außer Acht gelassen, dass eine komplette Vermeidung von Täuschungsversuchen ohnehin selbst mit tiefgreifenden Überwachungsprogrammen wie Proctorio unmöglich ist. Statt für gleiche Prüfungschancen für alle Geprüften zu sorgen, sind Täuschungsversuche weiterhin möglich, bleiben aber den technisch Versierteren vorbehalten, wodurch nicht nur ehrliche, sondern auch technisch weniger bewanderte Studierende benachteiligt werden.

Klärungsbedarf besteht außerdem bezüglich der **Gewährleistung von Chancengleichheit in Online-Prüfungsverfahren**. So sollte sichergestellt sein, dass im Falle von technischen Störungen und Verbindungsabbrüchen keinerlei Nachteile für die geprüften Studierenden entstehen. Auch muss sichergestellt sein, dass Studierenden, denen die nötige technische und räumliche Ausstattung fehlt, Räumlichkeiten mit der entsprechenden Technik seitens der Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehört auch die Regelung einer Teilnahme mit schlechter Internetverbindung, die möglicherweise eine Kamerabildübertragung unmöglich macht.

Folgende Punkte sollte eine gesetzliche Regelung von Onlineprüfungen im Hochschulgesetz demnach zwingend mindestens umfassen:

1. Mindeststandards zum Datenschutz, insb. den expliziten Ausschluss der Pflicht zum Installieren von Überwachungssoftware und der Pflicht zum Einschalten der Kamera.
2. Die Klärung der Handhabung von technischen Störungen.
3. Die Pflicht der Hochschulen, entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausstattung für technisch schlecht ausgestattete Studierende während der Prüfung bereitzustellen.
4. Die Pflicht zum Anhören der Datenschutzbeauftragten der Hochschulen vor Erstellung oder Änderung einer entsprechenden Ordnung.
5. Eine genaue Begriffspräzisierung: Prüfungen in häuslicher Umgebung, Fernprüfungen, Onlineprüfungen o.ä. anstelle der Verwendung des Begriffs "Digitale Prüfung"

zu 1.:

Folgende Ergänzung könnte in Art. 1 Punkt 2 b) im Anschluss an Satz 2 des vorgelegten Änderungsgesetzes aufgenommen werden:

— ***"Die Ordnung bestimmt insbesondere, dass eine audiovisuelle Überwachung während der Prüfung nicht stattfindet und dass keine Pflicht zur Installation von systemüberwachender Software auf dem Endgerät des Prüflings besteht oder ähnliche Verfahren zur Anwendung kommen."***

zu 2. und 3.:

Folgende Ergänzung könnte in Art. 1 Punkt 4 im Anschluss an Satz 1 des vorgelegten Änderungsgesetzes aufgenommen werden:

— ***"In diesem Fall unterbreitet die Hochschule den Prüfungsteilnehmenden das Angebot zur Teilnahme an der Prüfung in einem entsprechend ausgestatteten Raum der Hochschule. Sofern eine begonnene Prüfung aus technischen Gründen nicht fortgesetzt werden kann oder die ununterbrochene Teilnahme nicht gewährleistet war, ist die Prüfung als nicht unternommen zu werten."***

zu 4.:

Folgende Ergänzung könnte in Art. 1 Punkt 2 b) in Satz 1 des vorgelegten Änderungsgesetzes aufgenommen werden:

— ***"Der Senat regelt nach Anhörung des Rektorates, der Fakultäten, der Datenschutzbeauftragten der Hochschule und, soweit Daten der Studenten betroffen sind, des Studentenrates durch Ordnung, welche Daten nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen, welche Organe, Gremien, Kommissionen und Amtsträger der Hochschule welche Daten verarbeiten sowie das Verfahren der Verarbeitung dieser Daten."***

— Zusammenfassend stellt die KSS fest, dass es noch erheblichen Klärungsbedarf bei der gesetzlichen Regelung „digitaler Prüfungen“ gibt. Eine zu kurzfristige Abhandlung dieses Themas wäre seiner Zukunftsträchtigkeit nicht angemessen und ist durch den verminderten Zeitdruck durch die vorläufige Rückkehr zum Präsenzbetrieb an Sachsens Hochschulen auch nicht mehr notwendig.

Daher plädiert die KSS auf die Vertagung dieses Änderungspunktes.

c) Ermächtigung des SMWK zur Verlängerung der Regelstudienzeit durch Rechtsverordnung

Grundsätzlich erachten wir es als überaus positiv, dass die Möglichkeit zur individuellen Verlängerung der Regelstudienzeit durch das SMWK dauerhaft im Gesetz festgeschrieben wird. Das ermöglicht schnellere Reaktionen und Entlastungen für Studierende in Krisensituationen. Wir gehen davon aus, dass die Verlängerungen grundsätzlich auch BAföG-wirksam sind bzw. darauf hingewirkt wird.

Aus unserer Sicht wird jedoch noch nicht vollumfänglich klar, wie die Rechtsauslegung in der Praxis aussehen wird. Nach unserer Auffassung kann das Ministerium bei einer den Studienbetrieb beeinträchtigenden Ausnahmesituation die individuelle Regelstudienzeit bis zu drei Semester pro Rechtsverordnung verlängern. Aus der Coronapandemie konnten wir lernen, dass die Dauer der anhaltenden Beeinträchtigungen einer Ausnahmesituation kaum abschätzbar ist. ***Es sollte daher dem SMWK möglich sein, weitere Rechtsverordnungen, welche durch dieselbe anhaltende Krisensituation notwendig werden, aufeinander aufbauen zu lassen.***

Im Hinblick auf die vier Semester bisher verlängerter Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie trifft besonders die Aussage in der Begründung zu Nummer 3 - in der klargestellt wird, dass Studierende keine weitere Verlängerung erhalten, wenn ihre Regelstudienzeit bereits um mehr als zwei Semester verlängert wurde - auf Unverständnis bzw. Verwirrung in studentischen Kreisen. Unklar ist hier insbesondere, inwiefern die Regelstudienzeitverlängerung gem. (Neu) § 33 Abs. 3 SächsHSFG mit weiteren individuellen Verlängerungen der Regelstudienzeit (beispielsweise durch § 20 Abs. 4 und 5 SächsHSFG) verrechnet wird. Wir erachten es als absolut nicht bedarfsgerecht, Verlängerungen aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen miteinander zu verrechnen. Beispielsweise wird bei einer Verrechnung der Verlängerung der Regelstudienzeit durch die COVID-19-Pandemie mit einer Verlängerung aufgrund Mitarbeit in Gremien (§ 20 Abs. 4) studentisches Engagement aktiv gehemmt. Im Hinblick auf die bereits sinkenden Zahlen an Studierenden, die sich hochschulpolitisch in die Gremienarbeit einbringen, setzt dies ein verheerendes Zeichen - insbesondere für die Qualitätsentwicklung der sächsischen Hochschulen. ***Wir regen daher zur Vermeidung von Verständnisproblemen in der Rechtsauslegung des Gesetzes an, den letzten Satz aus der Begründung zu Nummer drei zu streichen.*** Mit Sicherheit fasst das SMWK in Rücksprache mit den jeweiligen hochschulpolitischen Akteur*innen in der Dauer der individuellen Verlängerungen der Regelstudienzeit gut durchdachte Beschlüsse, die einer solchen Einschränkung nicht bedürfen.

Weiterhin gab es in der Praxis der Regelstudienzeitverlängerung oftmals die Problemlage, dass der Anspruch auf Unterricht und Seminare vor allem an den Musik- und Kunsthochschulen in den verlängerten Semestern nicht klar war. ***Eine nachhaltige Festschreibung dieser Regelung im Gesetz sollte daher auch festlegen, dass die Teilnahme an Seminaren, Einzelunterricht etc. auch in den verlängerten Semestern gegeben ist,*** damit die verzögerte Leistung auch tatsächlich angemessen nachgeholt werden kann und nicht lediglich die Teilnahme an der Prüfung geschoben wird.

Die KSS möchte zudem anregen, die Studierenden bedarfsgerechter in die Entscheidung zum Erlass der jeweiligen Rechtsverordnung einzubeziehen. In den vergangenen Jahren der Pandemie wurde sehr oft von verschiedenen studentischen Vertretungen der Vorwurf laut, dass an den tatsächlichen Bedürfnissen der Studierenden vorbei regiert wird. Ob eine Beeinträchtigung des Studienbetriebes vorliegt, können lediglich die tatsächlich Betroffenen selbst entscheiden. ***Daher fordern wir im Erlass von Rechtsverordnungen zur Verlängerung der Regelstudienzeit ein Initiativrecht für die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften, die laut § 28 SächsHSFG legitimiert ist, für die Belange der Sächsischen Studierenden einzutreten. Die KSS sollte damit ein Recht darauf erhalten, den Erlass einer solchen Rechtsverordnung vorzuschlagen. Im Falle einer Ablehnung dieses Vorschlages muss das SMWK diese Entscheidung entsprechend begründen.*** Hierdurch kann größtmögliche Transparenz und eine wirklich bedarfsgerechte Lösung verwirklicht werden.

Als Landesstudierendenvertretung würden wir zudem begrüßen, wenn derartige Maßnahmen zur Abfederung von Krisensituationen nicht nur rein auf die Metriken der Hochschule ausgerichtet sind (beispielsweise um die Zielerreichung zu sichern), sondern sich grundsätzlich an den Bedarfen der Studierenden orientieren. Nicht für alle Studierenden hat die Regelstudienzeitverlängerung einen nennenswerten Mehrwert, der die Belastungen in solchen Krisensituationen abfedert. Zum Beispiel stellt die Quote der BAföG-Empfänger*innen nur einen Bruchteil der Studierenden dar, die von einer verlängerten Förderung profitieren.

Sinnvolle Maßnahmen, die den Studienbetrieb für alle Studierenden erleichtern würden, wäre eine entsprechende gesetzliche Regelung zum Inkrafttreten von Nichtanrechnungen der Prüfungsergebnisse sowie erhebliche Verkürzungen in den An- und Abmeldefristen von Prüfungen.

An dieser Stelle möchten wir jedoch auch auf den weiteren dringend notwendigen umfassenden Änderungsbedarf des Hochschulgesetzes aufmerksam machen und an ein nun bereits seit über zwei Jahren in Verzug geratenes Versprechen aus dem Koalitionsvertrag erinnern. Diese erneute Änderung verdeutlicht, dass das Gesetz in seiner bisherigen Form fortwährend großen Bedarf zur Novellierung aufzeigt. Für einen weiteren Verzug der umfassenden Novelle des SächsHSFG haben Sachsens Studierende kein Verständnis mehr. Wir freuen uns daher sehr darauf, dass die Regierung zeitnah ihr Versprechen einhält bzw. einen entsprechenden konkreten Zeitplan für die umfassende Novellierung des SächsHSFG vorlegt. Die KSS fordert hierbei auch die Mitglieder des Wissenschaftsausschusses auf, entsprechend hierauf hinzuwirken.

Da das vorliegende Änderungsgesetz sich zu einem großen Teil konkret auf die Studienbedingungen der über 100.000 sächsischen Studierenden auswirkt, die wir vertreten, hoffen wir auf eine entsprechende Berücksichtigung unserer Positionen.

Wir danken für Ihre Arbeit im Sinne von zeitgemäßen und qualitativ hochwertigen Studienbedingungen in Sachsen!

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Giese und Uta Lemke

Sprecher*innen der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften

Felix Fink

Referent für Hochschulpolitik der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften